

Gemeinde Immendingen

BEBAUUNGSPLAN

„Dietrain Erweiterung“ in Ippingen

Faunistische Potenzialanalyse und
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bearbeitung durch

Baader Konzept GmbH

Mannheim / Gunzenhausen, den 15. März 2019

Aktenzeichen: 17028-5



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Gemeinde Immendingen	Schlossplatz 2 78194 Immendingen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen N 7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dipl.-Biol. Dietmar Herold	
Projektbearbeitung:	Dipl.-Biol. Dietmar Herold Hans Laux	
Aktenzeichen:	17028-5	



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen.....	8
2.1	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	Methodisches Vorgehen	9
3	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums / Relevanzprüfung	12
3.1	Festgestellte Biotop- und Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich	12
3.2	Zufallsbeobachtungen	16
3.3	Auswertung weiterer verfügbarer Daten	17
3.3.1	Schutzgebiete und geschützte Biotope	17
3.3.2	Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 8017-341 „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“	18
3.3.3	Biotopkartierung	19
3.3.4	Ergebnisse im Zuge der Grunddatenerfassungen für das Daimler Prüf- und Technologiezentrum	20
3.4	Potenzialanalyse / mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
3.4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe auch Gesamtliste im Anhang 1)	25
3.4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
3.4.3	Zusammenfassung	32
4	Prüfung der Verbotstatbestände	34
4.1	Vorbemerkung	34
4.2	Tötungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	34
4.3	Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG	34
4.4	Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	35
4.5	Schädigungsverbot von Pflanzen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG	35
5	Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Auswirkungen und weitere Empfehlungen	36



6	Zusammenfassung	37
7	Quellenverzeichnis	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotoptypen- und Vegetationsbestand im Untersuchungsraum.....	13
Tabelle 2:	Hinweise auf Vorkommen von Tierarten im Umfeld des Planungsgebietes aus den Erhebungsbögen der kartierten Offenlandbiotope gemäß NatSchG und Waldbiotope gemäß LWaldG im Umfeld des Planungsgebietes	20
Tabelle 3:	Liste aller im Zuge der Grunddatenerfassung 2015 für das Daimler Prüf- und Technologiezentrum rund um Ippingen nachgewiesenen Vogelarten.....	21
Tabelle 4:	Im Zuge der Grunddatenerfassung 2015 für das Daimler Prüf- und Technologiezentrum rund um Ippingen nachgewiesene Fledermausarten	24
Tabelle 5:	Potenzialeinschätzung für Vögel differenziert nach Teilgebieten (S = Spielplatz / O = Obstwiese / B = bebautes Grundstück im Nordwesten / G = Grünland).....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dietrain Erweiterung“ (rot hinterlegt)	6
Abbildung 2:	Städtebaulicher Entwurf, 25.02.2019 (Projekt GmbH, Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen, Esslingen)	7
Abbildung 3:	Methodisches Vorgehen	11
Abbildung 4:	Übersichtsplan zu den Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich (Erläuterung siehe Text und Tabelle 1)	12
Abbildung 5:	Schutzgebiete, Biotope nach NatSchG und LWaldG und Flachlandmähwiesen LRT 6510 im Umfeld des Bebauungsplanes (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	17
Abbildung 6:	Kartierte Offenlandbiotope gemäß NatSchG und Waldbiotope gemäß LWaldG im Umfeld des Planungsgebietes mit Nummern	19



Abbildung 7: Im Zuge der Grunddatenerfassung für das Prüf- und Technologiezentrum der Daimler AG im Jahr 2015 festgestellte Vogelbrutreviere	21
Abbildung 8: Fundorte von Fledermäusen im Jahr 2015 im Zuge der Grunddatenerfassung für das Prüf- und Technologiezentrum der Daimler AG	25

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Liste der in Baden-Württemberg generell relevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	
---	--

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Immendingen beabsichtigt im Ortsteil Ippingen die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes. Der Geltungsbereich des etwa 1,66 ha großen geplanten Bebauungsplanes „Dietrain Erweiterung“ liegt am östlichen Ortsrand von Ippingen, östlich des „Felswegs“ bzw. der Straße „Am Dietrain“. Es handelt sich um eine derzeit noch unbebaute Freifläche unmittelbar nördlich der bereits bestehenden Bebauung (siehe Abbildung 1).

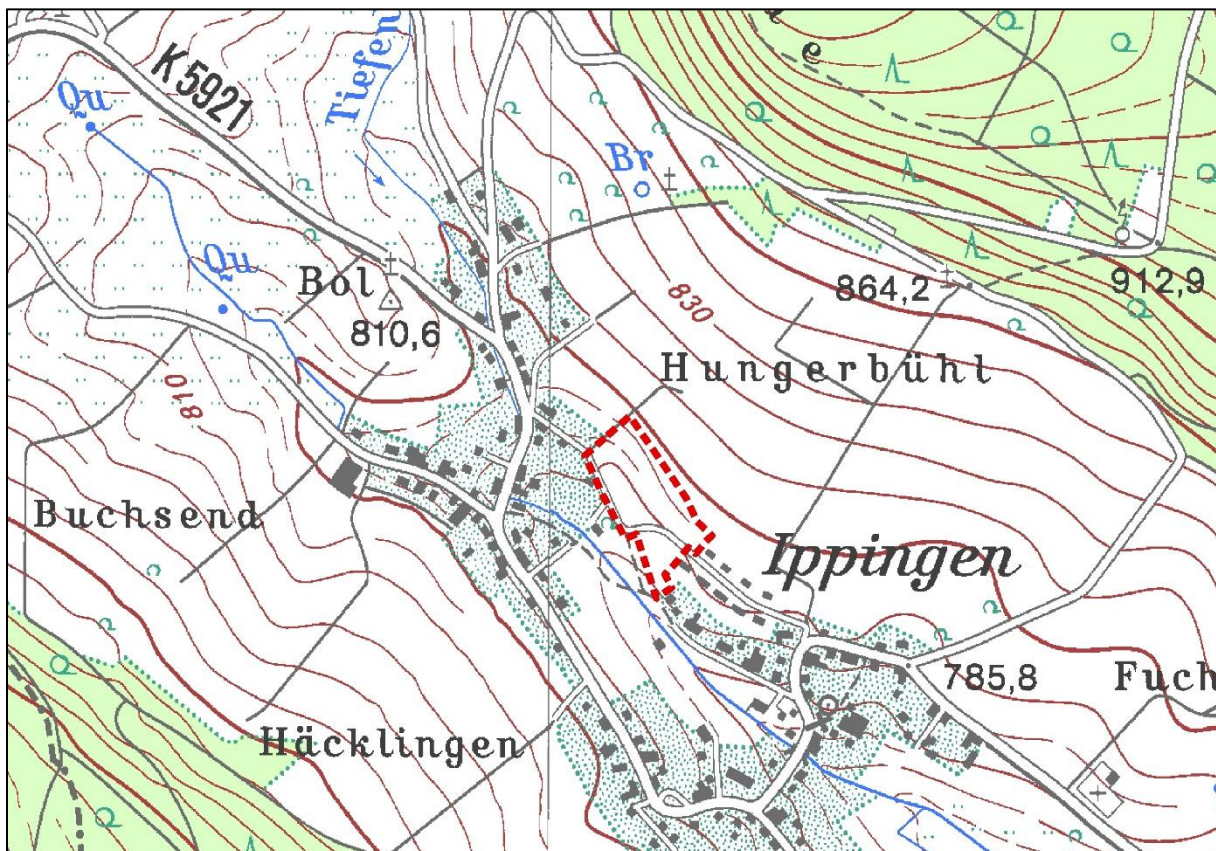


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dietrain Erweiterung“ (rot hinterlegt)

In Abbildung 2 ist der städtebauliche Entwurf dargestellt. Danach sollen insgesamt ca. 12.360 m² Wohnbaufläche entstehen. Der vorhandene Spielplatz am Talbach mit seinem alten Baumbestand liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der Topografie ist des Weiteren im Osten mit Hangwasser zu rechnen, weshalb ein begrünter Graben mit einigen neuen Einzelbaumpflanzungen vorgesehen ist.

Die vorgesehene Grundflächenzahl liegt unter der Obergrenze von 10.000 m², d.h. die Aufstellung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne naturschutzfachlichen Ausgleich erfolgen.



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf, 25.02.2019 (Projekt GmbH, Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen, Esslingen)

Davon unabhängig ist gemäß §§ 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zu erstellen, um die Frage zu klären, inwiefern die geplante Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen könnte.

Da die Beauftragung erst spät im Jahr 2018 erfolgte, konnten keine umfassenden faunistischen Kartierungen mehr durchgeführt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde deshalb entschieden, eine Abschätzung der Lebensraumfunktionen für die relevanten Arten anhand der vorgefundenen Lebensraum- und Habitatstrukturen und anhand weiterer Kenntnisse zum Vorkommen und zu den Ansprüchen der Arten vorzunehmen (**Faunistische Potenzialanalyse**) und darauf aufbauend die artenschutzrechtliche Beurteilung unter „worst-case-Annahme“ durchzuführen.

Hierfür wurden nach der Beauftragung, im Juli, Übersichtsbegehungen durchgeführt, bei der die Planungsfläche in Augenschein genommen, die Lebensraumstrukturen und Zufallsbeobachtungen aufgenommen sowie weitere Hinweise zum Vorkommen von relevanten Arten erfasst wurden.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 beziehen sich auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 wären auch die sogenannten „Verantwortungsarten“, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu berücksichtigen. Diese Regelung wird jedoch erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten folgende Verbote:

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 ist das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Hierbei sind nur solche Störungen relevant, die über eine Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Nicht darunter fallen dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs-



und Ruhestätten funktionslos. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann und damit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant und festgesetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind. Für Standorte der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Methodisches Vorgehen

Wie oben ausgeführt, sind bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung somit prinzipiell die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und
- sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSR-RL).

Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden, die derzeit noch nicht vorliegt.

Arten, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (**Relevanzprüfung**), müssen nicht weiter betrachtet werden.

Hierzu zählen Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten ausgeschlossen werden kann, dass sie im Planungsraum vorkommen und Arten, bei denen aufgrund fehlender Wirkungsbeziehungen oder artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des not-



wendigen Lebensraumes der Arten im Wirkraum Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Folgende Kriterien sind für die Abschichtung zu nennen:

- Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten bzw. kartierten Verbreitungsgebietes der Art.
- Der erforderliche Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.
- Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Üblicherweise wird anhand der Relevanzprüfung das verbleibende Spektrum der zu erfassenden Arten bzw. Artengruppen abgeleitet. Aufgrund der späten Auftragsvergabe konnten jedoch im vorliegenden Fall jedoch keine umfassenden Kartierungen mehr durchgeführt werden. Der Bearbeitungszeitraum liegt außerhalb des Brutzeitraumes für Vögel. Um dennoch eine artenschutzrechtliche Beurteilung vornehmen zu können, erfolgte für den Planungsraum deshalb eine **Faunistische Potenzialanalyse** der Lebensraumfunktionen und des möglichen Vorkommens für die verbleibenden artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Hierfür erfolgten drei **Übersichtsbegehungen** am 5., 12. und 24. Juli 2018, bei denen die im Planungsraum aktuell vorgefundenen Biotoptypen, Lebensraum- bzw. Habitatstrukturen und Zufallsbeobachtungen aufgenommen und, soweit möglich, weitere Indizien und Hinweise zum Vorkommen von relevanten Arten erfasst wurden. Zwei der Begehungen erfolgten bei guter, sonniger und warmer Witterung, so dass eventuelle Vorkommen von Zauneidechsen hätten erkannt werden können. Die erste Begehung erfolgte bei kühlerer Witterung am Morgen.

Aufbauend auf diese Ergebnisse, einer Beurteilung des Umfeldes, der Kenntnisse zum Vorkommen von Arten aus anderen Projekten, einer Auswertung anderer verfügbarer Daten, wie z.B. der Biotopkartierung oder des Managementplans zum angrenzenden FFH-Gebiet, sowie der Kenntnisse zu den Lebensraumansprüchen der relevanten Arten wurde das mögliche Vorkommen eingeschätzt und unter „worst-case-Annahme“ eine **Prüfung der Verbotstatbestände** vorgenommen. Soweit notwendig, wurden weitere notwendige Maßnahmen abgeleitet.

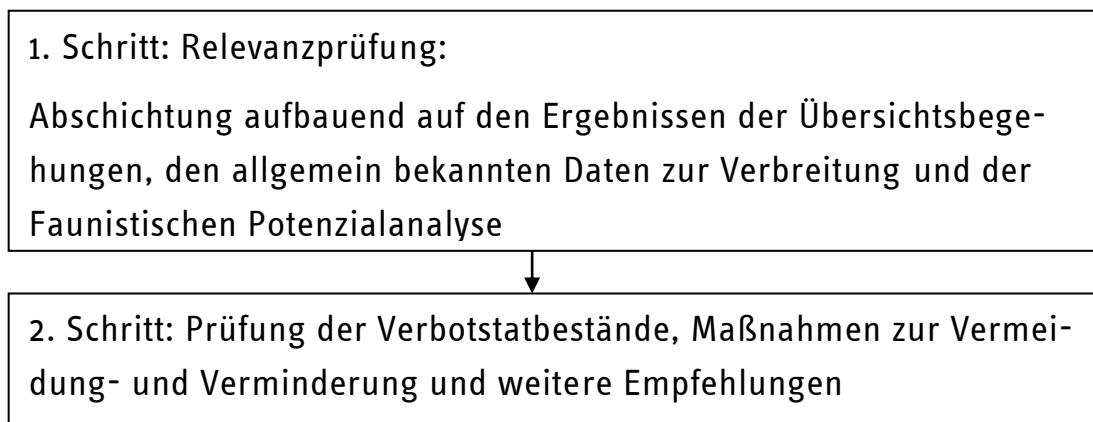


Abbildung 3: Methodisches Vorgehen

3 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums / Relevanzprüfung

3.1 Festgestellte Biotop- und Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche (siehe Abbildung 4) wird vollständig von nährstoffreichen Grünlandflächen (Fettwiesen mittlerer Standorte) eingenommen. Im Norden grenzt eine kleine Streuobstwiese mit wenigen älteren Hochstammobstbäumen (Apfel- und Birnbäume) an das Gebiet an. Im Nordwesten liegt westlich des Felswegs ein Grundstück mit zwei Tannen und einzelnen Gebüsch aus Schlehdorn und Haselnuss sowie weitere Grünlandflächen. Im Südwesten grenzt der Spielplatz mit altem Baumbestand, jüngeren Pflanzungen und Spieleinrichtungen an. Südlich liegt das bestehende Baugebiet und hangaufwärts nach Osten liegen weitere offene landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland genutzte Flächen. Gehölzbestände werden somit vom Bebauungsplan nicht betroffen.

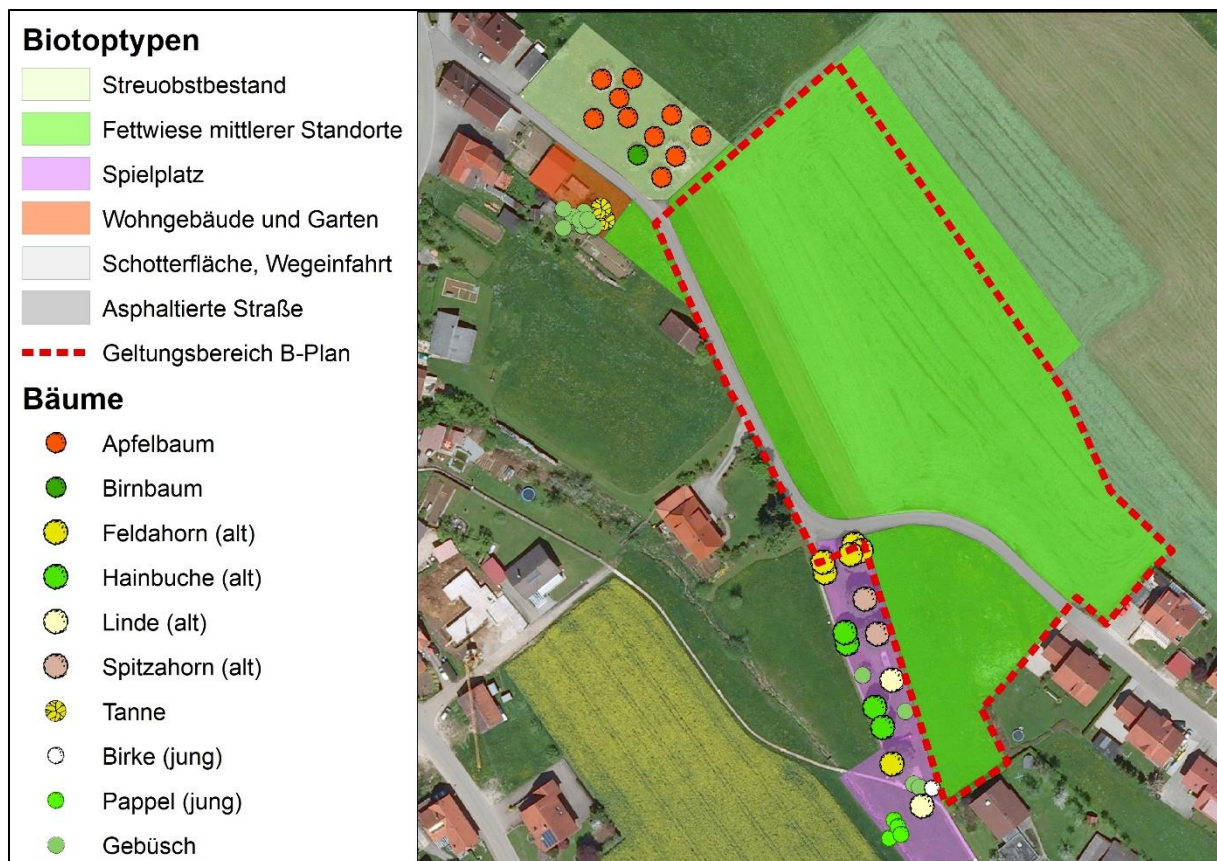





Abbildung 4: Übersichtplan zu den Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich (Erläuterung siehe Text und Tabelle 1)

In Tabelle 1 werden die, bei den Begehungen im Jahr 2018 im Planungsraum und im Umfeld des Geltungsbereiches vorgefundenen Lebensraumstrukturen anhand von Fotos und textlichen Erläuterungen eingehender beschrieben.

Tabelle 1: Biototypen- und Vegetationsbestand im Untersuchungsraum

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
1	<p><u>Grünland (<i>Geltungsbereich</i>):</u></p> <p>Bei allen Wiesen handelt es sich um „Fettwiesen mittlerer Standorte“ (Typ 33.41) mit guter Nährstoffversorgung. Die Bestände sind nur mäßig artenreich.</p> <p>Es dominieren vor allem Gewöhnlicher Glatthafer, daneben finden sich die typischen Wiesenkräuter wie Rot- und Weißklee, Wiesen-Labkraut, Gewöhnlicher Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Gänseblümchen oder Breitblättriger Wegerich.</p> <p>Magerkeitszeiger wie Margerite oder Wiesen-Schafgarbe sind nur vereinzelt anzutreffen.</p> <p>Eine Einstufung als LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen) ist nicht gerechtfertigt.</p>	
2	<p><u>Streuobstwiese im Norden (<i>außerhalb des Geltungsbereiches</i>):</u></p> <p>Im nördlichen Bereich, südlich der bereits bestehenden Bebauung liegt eine kleine Streuobstwiese mit insgesamt elf Hochstammobstbäumen. Es handelt sich um zehn Apfelbäume und einen Birnbaum. Die Bäume sind größtenteils älter, weisen wenige dürre Äste und kleinere Rindenabplatzungen auf. Im Birnbaum sind auch Astlöcher zu finden.</p>	

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
	<p>Beim Grünland unter dem Streuobstbestand handelt es sich ebenfalls um eine „Fettwiese mittlerer Standorte“.</p>	
	<p>In einem der Bäume hängt ein Vogelnistkasten, der im Rahmen der ersten Begehung am 5. Juli noch von einem Paar des Feldsperlings besetzt war.</p>	
3	<p>Bebautes Grundstück westlich des Felsweges (<u>außerhalb des Geltungsbereiches</u>):</p> <p>Auf dem Grundstück befinden sich ein alter Holzschuppen, zwei Tannen und einzelne Gebüsche aus Schlehdorn und Haselnuss auf dem Grundstück.</p>	
4	<p><u>Spielplatz im Süden (außerhalb des Geltungsbereiches)::</u></p> <p>Spielplatz mit Spielgeräten und Sitzgelegenheiten, Sand- und Schotterflächen, Natursteinmauern und einem kleinen zurzeit ausgetrockneten Teich.</p> <p>Am westlichen Rand des Spielplatzes bildet der Talgraben die Grenze des Geltungsbereiches.</p>	

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
	<p>Der Spielplatz ist mit älterem bis jüngem Baumbestand gut eingegrünt. Neben sehr alten und mehrstämmigen Feldahornbäumen sind ältere Linden, Hainbuchen und Spitzahorne anzutreffen.</p> <p>In einem alten Feldahorn sind zwei größere natürliche Baumhöhlen zu erkennen. In einer Hainbuche konnten Astlöcher festgestellt werden.</p>	  



3.2 Zufallsbeobachtungen

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurden folgende Arten im und im Umfeld des Planungsraum beobachtet:

(1) Vogelarten

- Haussperling (Nahrungsgast),
- Feldsperling (sicher brütend in dem vorgefundenen Vogelnistkasten),
- Blaumeise (Nahrungsgast),
- Stieglitz (Nahrungsgast),
- Grünfink (Nahrungsgast),
- Hausrotschwanz (Nahrungsgast) und
- Rauchschwalbe (Nahrungsgast).

Mit Ausnahme der Rauchschwalbe, die über das offene Grünland flog, wurden alle anderen Vogelarten ausschließlich im Streuobstbestand, im Bereich des Spielplatzes und den umliegenden Gärten gesichtet.

Feldlerchen wurden weder im Planungsraum noch am östlich angrenzenden Hang gesichtet oder gehört. Zur Überprüfung der Aktivitätsphase der Feldlerche wurde bei der zweiten Begehung auch der große Offenlandbereich nördlich von Ippingen Richtung Öfingen begangen. Hier waren noch mehrere Feldlerchen aktiv, so dass davon auszugehen ist, dass die Revieraktivitäten der Feldlerche zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung im Gebiet noch nicht beendet waren und östlich des Planungsraumes, sofern eine Eignung als Lebensraum vorhanden wäre, auch Feldlerchen hätten entdeckt werden müssen.

(2) Heuschrecken, Tagfalter und Reptilien

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden trotz der geeigneten Witterung und Jahreszeit keine Zauneidechsen oder andere Reptilien festgestellt. Aufgrund des Fehlens von notwendigen Habitatstrukturen im Geltungsbereich, wie z.B. Stein- oder Totholzhaufen oder hochwüchsigen Säume ist ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen. Aufgrund von Steinmauern, Sandflächen und einzelnen Stauden kann ein Auftreten der Zauneidechse allenfalls im Bereich des Spielplatzes erwartet werden, dieser bleibt jedoch unverändert erhalten.

Aufgrund des nur mäßigen Artenreichtums der Grünlandflächen ist auch das Lebensraumpotenzial für Insekten verhältnismäßig eingeschränkt. Im Rahmen der Begehungen konnten vereinzelt in den Wiesen folgende Arten beobachtet werden:

- Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*),
- Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*),
- Rösels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*),
- Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*),
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) und

- Grünader-Weißling (*Pieris nap*).

Bei allen beobachteten Arten handelt es sich um weit verbreitete, nicht gefährdete oder geschützte Arten der Wirtschaftswiesen.

Da die Wiesen Mitte bis Ende Juni gemäht worden waren, war zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehungen das Blütenangebot noch relativ gering. Wenngleich vor der Mahd das Potenzial für Tagfalter etwas höher gewesen sein könnte, sind aufgrund der Struktur und Artenzusammensetzung der Wiesen dennoch keine geeigneten Lebensräume für anspruchsvolle oder seltene Arten mit spezifischen Biotopansprüchen vorzufinden.

3.3 Auswertung weiterer verfügbarer Daten

3.3.1 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Wie nachfolgende Abbildung 5 zeigt, liegen im Planungsraum keine Natura-2000-Gebiete, Biotope gemäß NatSchG oder LWaldG oder Flachland-Mähwiesen (LRT 6510).

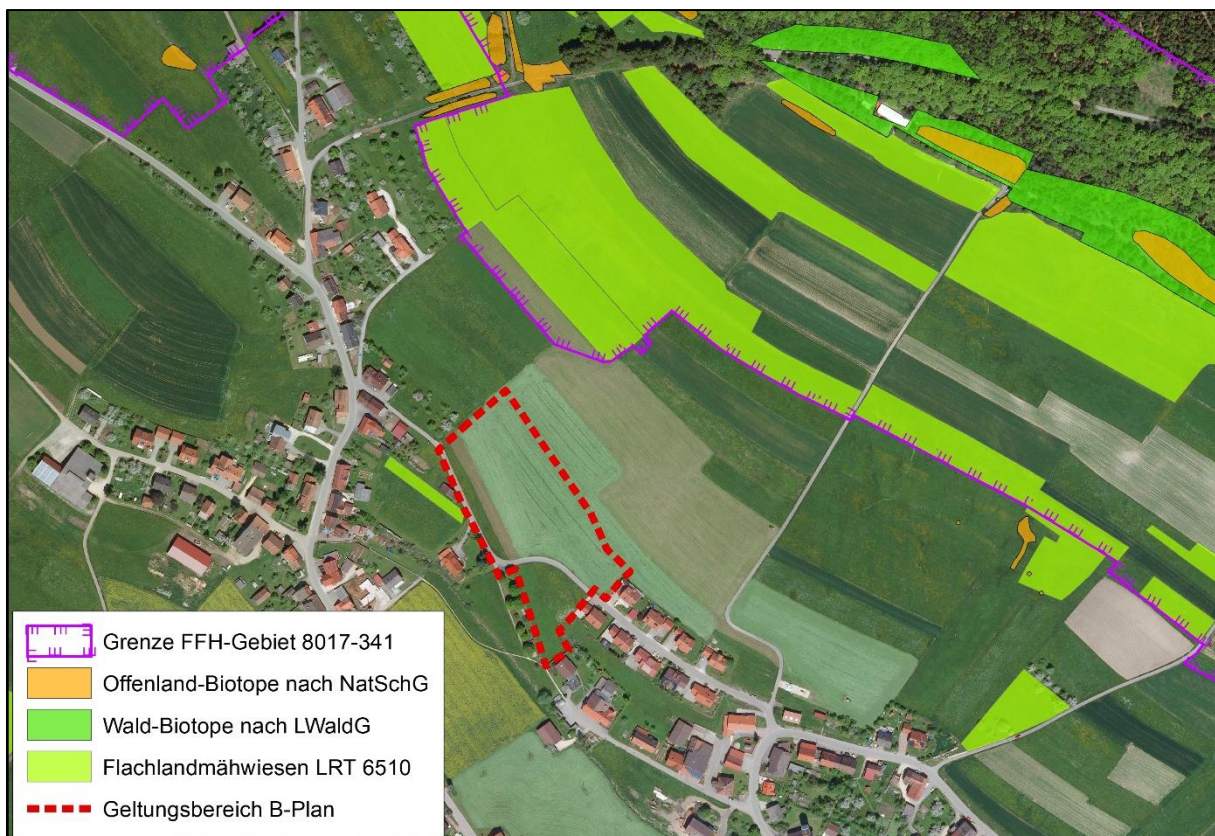


Abbildung 5: Schutzgebiete, Biotope nach NatSchG und LWaldG und Flachlandmähwiesen LRT 6510 im Umfeld des Bebauungsplanes (Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Hangaufwärts liegt nordöstlich des Planungsraumes das FFH-Gebiet Nr. 8017-341 „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“.

Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale gemäß NatSchG sind weder im Planungsgebiet noch im Umfeld vorhanden.

3.3.2 Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 8017-341 „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“

Gemäß des Managementplanes für das FFH-Gebiet Nr. 8017-341 „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“ (REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG 2015) sind alle kartierten Flachlandmähwiesen am Hang östlich des Planungsgebiets am „Hungerbühl“ hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nur mit C bewertet, d.h. in einem recht schlechten Zustand.

Des Weiteren führt der Managementplan aus: „Die wichtigsten Biotoptypen für die meisten seltenen und gefährdeten Schmetterlinge und Heuschrecken sind Magerwiesen, Magerrasen, Wacholderheiden und lichte Kiefernwälder.“ Keiner dieser Biotoptypen kommt im Planungsraum oder dem näheren Umfeld vor.

Bezüglich der Vögel gibt der Managementplan folgenden Hinweis: „Unter den im FFH-Gebiet in den letzten Jahren beobachteten Vogelarten gehört der in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Berglaubsänger (*Phylloscopus bonelli*) zu den großen Besonderheiten. ... Weitere im Gebiet vorkommende seltene und gefährdete Arten sind Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*).“ Für alle genannten sind im Planungsraum und dem näheren Umfeld mit Ausnahme der Feldlerche jedoch keine geeigneten Brutplätze vorhanden.

Auf die Feldlerche wird im folgenden Kapitel noch näher eingegangen. Wespenbussard oder Baumfalke könnten das Gebiet unter Umständen als Nahrungshabitat nutzen.

3.3.3 Biotopkartierung

In Abbildung 6 ist die Lage der im Umfeld des Planungsgebietes liegenden Biotope dargestellt.



Abbildung 6: Kartierte Offenlandbiotope gemäß NatSchG und Waldbiotope gemäß LWaldG im Umfeld des Planungsgebietes mit Nummern

Folgende Tabelle 2 zeigt die in den Erhebungsbögen der umliegenden Offenland- und Waldbiotope enthaltenen Angaben zum Vorkommen von Tierarten.

Die Auflistung zeigt, dass im Oberhang, entlang von bestehenden Hecken und entlang des Waldrandes mit vorhandenen mageren Säumen, in einer Entfernung von 300 bis 400 m durchaus geeignete Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen und Schlingnattern und Vorkommen dieser streng geschützten Arten existieren oder existiert haben.

Wie oben bereits ausgeführt, sind jedoch im Planungsbereich keine Habitatstrukturen wie z.B. Stein- oder Totholzhaufen, hochwüchsige Säume, Gebüsche, Hecken, gut besonnte magere Säume oder offene grabbare Erdstellen, die als Sonnenplätze, als Verstecke, als Nahrungs-

raum oder zur Reproduktion benötigt werden, vorhanden. Essentielle Ruhestätten oder gar Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse oder der Schlingnatter sind im Planungsbereich, der neu überbaut werden soll, nicht vorhanden.

Tabelle 2: Hinweise auf Vorkommen von Tierarten im Umfeld des Planungsgebietes aus den Erhebungsbögen der kartierten Offenlandbiotope gemäß NatSchG und Waldbiotope gemäß LWaldG im Umfeld des Planungsgebietes

Biotop- Nr.	Biotopname	Erfassungsdatum	Erfasste Tierarten
180183270132	Baum- und Strauchhecken N Ippingen	16.07.2013	- Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>) - Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>)
180183270133	Strauchhecken NO Ippingen	16.07.2013	- Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>) - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) - Waldeidechse (<i>Lacerta vivipara</i>)
180183270134	Magerrasen NO Ippingen	16.07.2013	- Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
180183270135	Sickerquellen "Reuthele" O Ippingen	24.09.2013	keine
180183270136	Schlehenhecken NO und O Ippingen	19.09.2013	keine
180183279060	Sickerquellen Gewann "Die Steig" NO Ippingen	24.09.2013	keine
180173270082	Sickerquellen NW Ippingen	16.07.2013	keine
180183279087	Wacholderheide am Hungerbühl östlich Ippingen	24.09.2013	- Himmelblauer Bläuling (<i>Lysandra bellargus</i>) - Silbergrüner Bläuling (<i>Lysandra coridon</i>)
280183274074	Waldrandbereich N Ippingen	15.04.2007	keine

3.3.4 Ergebnisse im Zuge der Grunddatenerfassungen für das Daimler Prüf- und Technologiezentrum

Im Rahmen der Grunddatenerfassung der externen Maßnahmenflächen im Zuge des Prüf- und Technologiezentrums der Daimler AG wurden an den Waldrändern und den angrenzenden Wäldern rund um Ippingen auch Fledermäuse (BAADER KONZEPT GMBH 2016a) und Brutvögel (BAADER KONZEPT GMBH 2016b) kartiert.

Brutvögel

Tabelle 3 auf der folgenden Seite zeigt die hierbei im Jahr 2015 im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches festgestellten Brutvogelarten. In Abbildung 7 sind die Revierzentren kartografisch dargestellt.

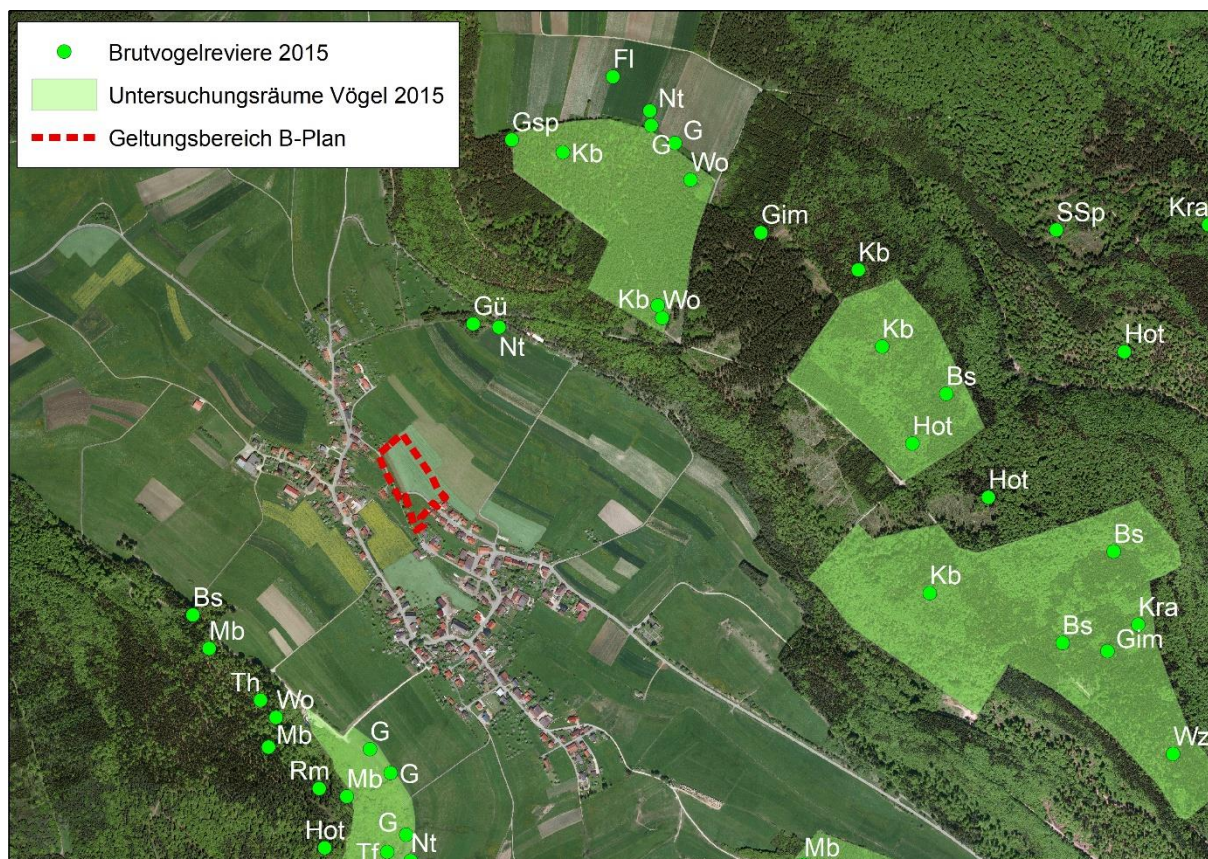


Abbildung 7: Im Zuge der Grunddatenerfassung für das Prüf- und Technologiezentrum der Daimler AG im Jahr 2015 festgestellte Vogelbrutreviere

Tabelle 3: Liste aller im Zuge der Grunddatenerfassung 2015 für das Daimler Prüf- und Technologiezentrum rund um Ippingen nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel (siehe Abb. 7)	Schutzstatus	RL D	RL BW	Anhang I VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	*	*	nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bp	b	3	2	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	*	*	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	*	*	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel (siehe Abb. 7)	Schutzstatus	RL D	RL BW	Anhang I VSR
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	b	*	*	nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b	*	*	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	b	3	3	nein
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>		b	*	*	nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		b	*	*	nein
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	b	*	*	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b	V	V	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	b	V	V	nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Gsp	s	2	2	Ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	s	*	*	nein
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		b	*	*	nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	*	*	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	b	*	V	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	b	*	*	nein
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b	*	*	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	*	*	nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	b	*	*	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	s	*	*	nein
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		b	*	*	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Msp	s	*	*	ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	*	*	nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	b	*	*	Ja
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		b	*	*	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b	*	*	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	*	*	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	s	V	*	Ja
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	b	*	*	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	s	*	*	ja
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b	*	*	nein
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		b	*	*	nein
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		b	*	*	nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Th	b	*	*	nein
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		b	*	*	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	s	*	V	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel (siehe Abb. 7)	Schutzstatus	RL D	RL BW	Anhang I VSR
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		b	*	*	nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	s	*	*	nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Wls	b	*	2	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wo	s	*	*	nein
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	b	*	V	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		b	*	*	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b	*	*	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	*	*	nein

Tabellenerläuterung:

RL BW = Rote Liste gefährdeter Tiere Baden-Württembergs (nach OGBW 2016)

RL D = Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (nach Grüneberg et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

* = Ungefährdet

Schutzstatus:

b = besonders geschützt (§ 7 (2) BNatSchG)

s = streng geschützt (§ 7 (2) BNatSchG)

Anhang I VSR:

ja = Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Besonders hervorzuheben sind hierbei ein Revier des Neuntöters und des Grünspechtes etwa 300 m östlich des Geltungsbereiches im Oberhang am Waldrand. Der Grünspecht ist sicher auch als Nahrungsgast im Planungsraum zu erwarten. Feldlerchen wurden auch 2015 zwischen dem Siedlungsrand und dem Waldrand nicht festgestellt. Als weitere Arten, die auch als Nahrungsgäste im Geltungsbereich auftreten können, sind Buntspecht, Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard und Waldohreule zu nennen.

Fledermäuse

Im Zuge der Fledermauserfassungen bei den Grunddatenerfassungen und Nistkastenkontrollen zum Prüfgelände wurden rund um Ippingen im Jahr 2015 sieben Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle 4). Die Lage der Funde zeigt Abbildung 8. Man erkennt, dass vor allem die typischen Hausfledermausarten, d.h. Arten, die bevorzugt an oder in Gebäuden Quartiere beziehen, vertreten sind und hier vor allem die Zwergfledermaus sehr oft zu beobachten war. Nur die Fransenfledermaus und das Braune Langohr beziehen vermehrt Baumquartiere. Von Zwerg- und Mückenfledermäusen oder Großen Mausohren nutzen teilweise auch Einzeltiere, vor allem Männchen, gelegentlich Baumquartiere.

Tabelle 4: Im Zuge der Grunddatenerfassung 2015 für das Daimler Prüf- und Technologiezentrum rund um Ippingen nachgewiesene Fledermausarten

Fledermausart	RL D	RL BW	Bevorzugtes Jagdgebiet	Bevorzugtes Quartier
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-	3	- Gewässer - Kleingehölze - aufgelockerte Laub- und Mischwälder - Im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände - auch um Straßenlaternen	- als Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, insb. Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen - Baumquartiere sowie Nistkästen seltener, in der Regel nur von einzelnen Männchen
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	G	- gewässerreiche Waldgebiete - baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen	- Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume - regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	- Laubwälder - kurzrasiges Grünland - seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen	- Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von großen Gebäuden (Kirchen) - Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere auch in Baumhöhlen oder Nistkästen
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	-	2	- unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand - reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	- als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt, - auch Dachböden oder Viehställe, hier in Spalten und Zapfenlöchern
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	3	- lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken - gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie - im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen	- in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, z.B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	2	- Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen - Waldränder - größere Gewässer - Streuobstwiesen, Parks und Gärten	- Wochenstuben befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	3	- unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen - außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	- als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen, Spalten und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen

Erläuterungen:

RL D = Rote Liste-Status in Deutschland

RL BW = Rote Liste-Status in Deutschland

- 1 = vom Aussterben bedroht,
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- D = Daten unzureichend
- V = Arten der Vorwarnliste

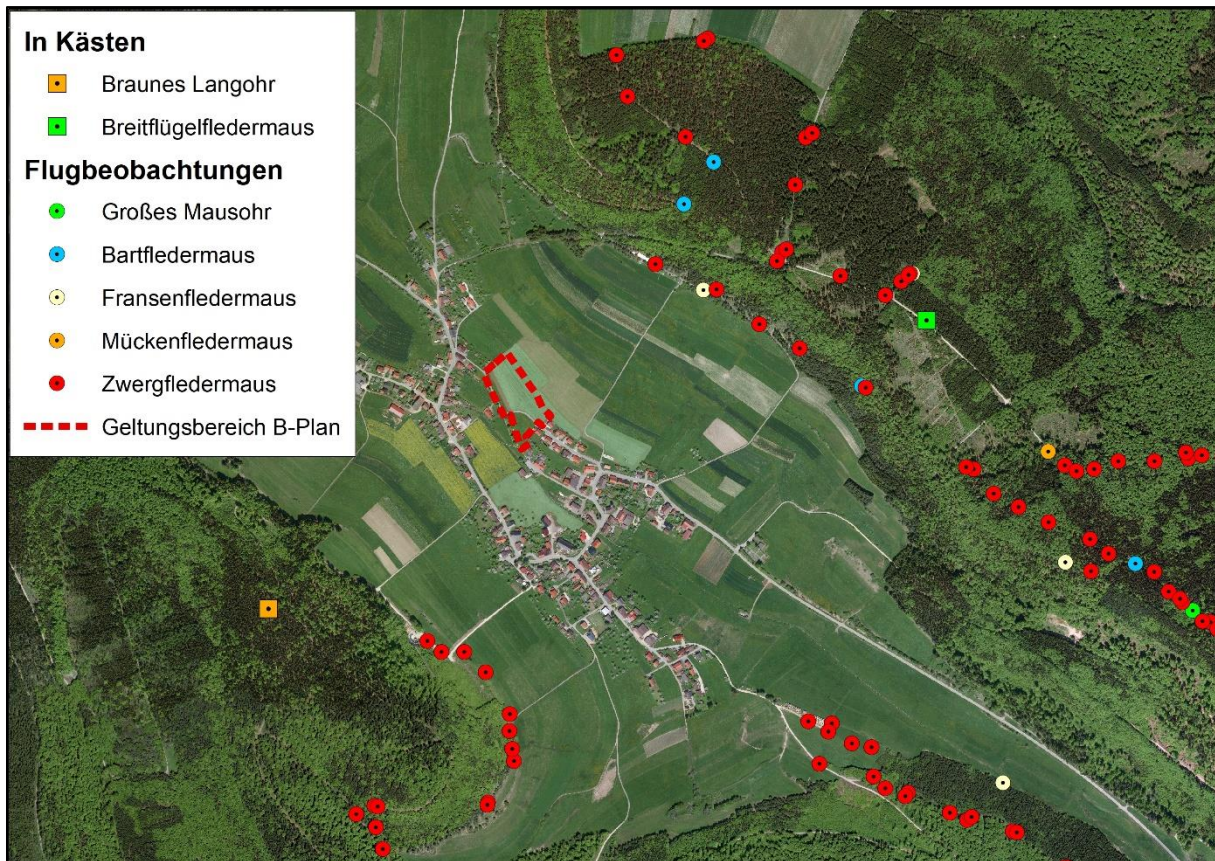


Abbildung 8: Fundorte von Fledermäusen im Jahr 2015 im Zuge der Grunddatenerfassung für das Prüf- und Technologiezentrum der Daimler AG

3.4 Potenzialanalyse / mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe auch Gesamtliste im Anhang 1)

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Gruppe der Säugetiere aufgeführten Arten Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Biber, Haselmaus oder Wolf ist aufgrund ihrer

bekanntem Verbreitung, der Siedlungslage und der nicht ausreichenden Habitatqualität bzw. Biotopstruktur im Planungsgebiet auszuschließen. Eine Projektrelevanz ist nicht gegeben.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartiere)

Gebäude mit geeigneten Spalten oder Nischen, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen wie der Zwerg- oder Mückenfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr oder Breitflügel-fledermaus als Quartier angenommen werden könnten, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden und damit nicht betroffen. Aufgrund der dörflichen Struktur und der hohen Flugaktivitäten insbesondere der Zwergfledermaus, die im Jahr 2015 (siehe Kapitel 3.3.4) zahlreich entlang der Waldkanten und den Wäldern am Oberhang festgestellt wurden, ist aber davon auszugehen, dass im Siedlungsbestand von Ippingen auch Quartiermöglichkeiten für Gebäudefledermäuse existieren.

Der Planungsraum weist darüber hinaus auch keine Baumquartiere auf, die ggf. als Tagesversteck (Ruhestätte) oder als Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) genutzt werden könnten. Alle Gehölzbestände, die ggf. Quartierfunktion übernehmen können, liegen außerhalb des Baugebietes und werden nicht betroffen.

Hierzu zählen die Streuobstwiese im Norden. Die Bäume sind größtenteils älter, weisen wenige dürre Äste und kleinere Rindenabplatzungen auf. Im Birnbaum sind auch Astlöcher zu finden. Darüber hinaus hängt im Streuobstbestand auch ein Vogelnistkasten. Eine zeitlich begrenzte oder gelegentliche Nutzung als Sommerquartier ist somit nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechend des im Umfeld nachgewiesenen Artenspektrums (siehe Kapitel 3.3.4) kommen diesbezüglich Fransenfledermäuse, Braune Langohren sowie gelegentlich auch Zwerg- und Mückenfledermäuse oder Große Mausohren in Betracht. Aufgrund des Fehlens von großen Hohlräumen und des geringen Stammdurchmessers ist jedoch weitestgehend auszuschließen, dass die Obstbäume auch im Winter als Winterquartier genutzt werden.

Der Altbaumbestand im Bereich des Spielplatzes im Süden, weist weitere und bessere Quartiermöglichkeiten auf. Es wurden natürliche Baumhöhlen und Astlöcher festgestellt. Der Bestand bleibt jedoch unverändert erhalten.

Jagdgebiete / Nahrungsflächen

Aufgrund der vorhandenen Gehölze im Umfeld und der Wiesen im Planungsgebiet, der dörflichen Struktur mit landwirtschaftlichen Anwesen, weiteren Baum- und Gehölzbeständen und gut durchgrüntem Gärten sowie aufgrund der im Jahr 2015 festgestellten hohen Flugaktivitäten im Umfeld ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass im Umfeld des der Planungs-



raumes - und hier vor allem der Obstbaumbestand im Norden und der Bereich des Spielplatzes im Süden - zumindest zeitweise auch als Nahrungs- und Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird. Die zur Überbauung vorgesehenen Wiesenflächen haben dagegen keine wesentliche Funktion als Nahrungsflächen für Fledermäuse.

Reptilien

Als relevante streng geschützte Reptilienarten sind Zauneidechsen und Schlingnatter zu nennen, die auch im Rahmen der Biotopkartierung (siehe Kapitel 3.3.3) am Oberhang, im Bereich von bestehenden Hecken- und Waldrandbiotopen in etwa 300 m Entfernung zum Planungsraum festgestellt wurden.

Als xerothermophile Art ist die Schlingnatter vor allem in trockenen und sonnenexponierten Standorten mit niedriger Vegetationsschicht und weiteren Rand- und Habitatstrukturen, die als Verstecke geeignet sind, zu finden, wie sie entlang der Hecken und Waldränder im Oberhang anzutreffen sind. Im Planungsgebiet dagegen fehlen derartige Lebensraumstrukturen. Der Raum wird dominiert von Fettwiesen. Essentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Schlingnatter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Auch ein sporadisches Auftreten von Einzeltieren ist trotz der höheren Mobilität der Schlingnatter eher auszuschließen. Die Lebensraumeignung des Geltungsbereichs ist äußerst gering, die am Oberhang dagegen sehr gut. Gute Verbundstrukturen zwischen Waldrand und Geltungsbereich fehlen ebenso.

Bei der Zauneidechse handelt es sich ebenfalls um eine xerothermophile Art, die hauptsächlich trockenwarme Lebensräume besiedelt, hierbei jedoch auch in kleinen und isolierten Habitaten noch zu finden ist und weniger mobil ist. Bevorzugt werden sonnenexponierte Standorte mit lockerem, trockenem Substrat und meist nur lückig bewachsenen Flächen (LAUFER et al. 2007), die im Kontakt stehen mit deckungsreichen Säumen, Weg- oder Waldrändern oder anderen Strukturen. Aufgrund der geringeren Mobilität benötigt sie auf kleinem Raum ein Nebeneinander von verschiedenen Habitatstrukturen. Wichtige Habitatelemente sind Saumstrukturen, Stein- oder Totholzhaufen, die als Sonnenplätze, Unterschlupf oder als Winterquartiere benötigt werden, neben schütter bewachsenen Flächen, die als Nahrungsraum dienen, und grabbare Erd- oder Sandflächen, die zur Eiablage genutzt werden können.

Derartige Habitatkomplexe sind im Planungsgebiet jedoch nicht vorhanden. Das Lebensraumpotenzial des Planungsraumes, der eine Veränderung erfährt, ist für die Zauneidechse als sehr gering einzuschätzen. Auch das sporadische Auftreten von Tieren ist hier aufgrund der geringen Mobilität und der geringen Biotopeignung trotz der Beobachtungen im Rahmen der Biotopkartierung am Waldrandtrauf und den trockenwarmen Hecken und Säumen am Oberhang, weitestgehend auszuschließen.

Ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse im Planungsgebiet ist allenfalls im Bereich des Spielplatzes denkbar. Hier sind Sand- und Schotterflächen, Natursteinmauern und kleinere Hochstaudenflächen vorhanden. Aufgrund des Baumaltbestandes und der dem-



entsprechenden Beschattung und der Isoliertheit des Grundstücks ist aber auch hier die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen eher gering.

Amphibien / Libellen / Fische / Schnecken / Mollusken

Stillgewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten gewässergebundenen Arten (vgl. auch Anhang 1) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge / Käfer / Farn- und Blütenpflanzen

Für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter den Tag- und Nachtfaltern und Käfern sowie unter den Farn- und Blütenpflanzen ist eine Projektrelevanz ebenfalls auszuschließen.

Der Planungsbereich liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets oder weist keine Lebensraumstrukturen bzw. Standortvoraussetzungen auf, die ein generelles Vorkommen dieser Arten ermöglichen würde. Die generell relevanten Arten (vgl. auch Anhang 1) haben in der Regel sehr spezielle Lebensraumanforderungen, die im Planungsraum nicht erfüllt werden.

Dies gilt auch für den Nachtkerzenschwärmer, der noch vergleichsweise häufig ist und auch in Ruderalflächen anzutreffen ist. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers leben an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*). Beide Arten bzw. Gattungen wurden im Planungsraum im Rahmen der Übersichtsbegehungen nicht festgestellt.

3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Auch wenn das Lebensraumpotenzial für Vögel im weiteren Umfeld der geplanten Bebauung mit den Hecken, den Waldrändern und den Wäldern an den Hängen und Anhöhen rund um Ippingen sehr hoch ist, wie die Kartierungen für das Prüf- und Technologiezentrum zeigen (siehe oben), so ist das Potenzial des Planungsgebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel sehr gering bis fehlend.

Im Bereich des Streuobstbestandes sind aufgrund der alten Obstbäume mit wenigen Astlöchern und dem Nistkasten für einige wenige Höhlenbrüter wie z.B. Meisen oder Sperlinge und für Freibrüter, d.h. für Arten, die in Ästen von Büschen und Gehölzen Nester bauen, wie z.B. Amsel oder Grünfink ein geringes Brutplatzpotenzial vorhanden. Darüber hinaus weist die Fläche angesichts der Obstbäume und des Grünlandes auch ein Nahrungsangebot an Insekten, an Sämereien und vermutlich auch an Kleinsäugern für Vögel auf. Gleiches gilt für den älteren Baumbestand am Spielplatz. Beide Flächen werden jedoch nicht direkt betroffen und bleiben unverändert erhalten.

Für typische Waldarten (z.B. Hohltaube, Sing- oder Misteldrossel, Eulen oder Schwarzspecht) oder für größere störungsempfindliche Arten, die auf Bäumen Horste bauen, wie Mäusebusard oder Rotmilan, sind keine geeigneten Brutplätze im Planungsgebiet oder näherem Umfeld vorhanden. Im Spielplatzbereich könnten aufgrund des alten Baumbestandes auch die in Siedlungen noch häufig auftretenden Arten wie Elster, Rabenkrähe oder Eichelhäher Brutplätze vorfinden, wobei jedoch im Rahmen der Übersichtsbegehungen keine Nester oder Horste gesichtet wurden.

Auch für Vogelarten, die in oder an Gebäuden oder ursprünglich an Felsen brüten, wie z.B. Schwalben, Dohle oder Mauersegler weist der Planungsraum kein Brutplatzpotenzial auf.

Arten mit hohen und speziellen Lebensraumsansprüchen, wie z.B. Röhrich- oder Gewässerbrüter sowie störungsempfindlichere Heckenbrüter oder Waldrandarten, wie z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter, Goldammer oder auch Baumpieper, die zum Teil an den Waldrändern am Oberhang vorkommen, sind nicht zu erwarten.

Auch für Offenlandbrüter, insbesondere die Feldlerche, ist der Raum als Brutplatz nicht geeignet. Die Planungsflächen liegen zu nahe am Siedlungsrand und weisen aufgrund des Baumbestandes Sichthindernisse auf, die von Feldlerchen gemieden werden. Die Feldlerche besiedelt größere, störungsfreie Acker- oder Grünlandflächen, die zu Waldrändern, Hecken oder Siedlungsrandern in der Regel mindestens 100 m entfernt liegen. Da der Raum zwischen Waldrand am Oberhang und Siedlungsrand nur eine Ausdehnung von etwa 300 bis 400 m aufweist und die Hanglage ebenfalls ungünstig ist, sind auch im Umfeld des geplanten Wohngebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Brutvorkommen von Feldlerchen zu erwarten.

Feldlerchen wurden im Rahmen der Übersichtsbegehungen Anfang bis Mitte Juli weder im Planungsraum noch am östlich angrenzenden Hang gesichtet oder gehört. Zur Überprüfung der Aktivitätsphase der Feldlerche wurde am 12. Juli auch der große Offenlandbereich nördlich von Ippingen Richtung Öfingen begangen. Hier waren noch mehrere Feldlerchen aktiv, so dass davon auszugehen ist, dass die Revieraktivitäten der Feldlerche zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung im Gebiet noch nicht beendet waren und östlich des Planungsraumes, sofern eine Eignung als Lebensraum vorhanden wäre, auch Feldlerchen hätten entdeckt werden müssen. Auch im Rahmen der Grunddatenerfassungen 2015 im Zuge des Prüfgeländeprojektes der Daimler AG wurden keine Feldlerchen im Bereich zwischen Wald- und Ortsrand aufgenommen.

Aufbauend auf die Gesamtliste aller in Baden-Württemberg und den im Zuge des Prüfgeländeprojektes festgestellten im weiteren Umfeld vorkommenden Brutvögel zeigt Tabelle 5 die Arten, die im Umfeld des Planungsgebietes eventuell als Brutvögel oder als Nahrungsgäste auftreten könnten. Hierbei wird zwischen den Teilgebieten:

- S = Spielplatz (ältere Baumbestand, der unverändert verbleibt),
- O = Obstwiese
- B = bereits bebautes Grundstück (verbleibt unverändert) und



- G = Grünland (offene Flächen)

unterschieden, da einerseits die Lebensraumeignung in den Teilräumen gänzlich anders ist und Teilbereiche, wie der Spielplatz, keine Veränderung erfahren.

Tabelle 5: Potenzialeinschätzung für Vögel differenziert nach Teilgebieten (S = Spielplatz / O = Obstwiese / B = bebautes Grundstück im Nordwesten / G = Grünland)

Teilgebiet				Vogelart	ZAK	RL BW	RL D	§	V SI	Brut- platz	LR	BP in BW	Trend
S	O	B	G										
Mögliche Brutvögel (B)													
B	B	B	-	Amsel	-	-	-	b	-	F	W/G/S	600.000-900.000	0
-	-	B	-	Bachstelze	-	-	-	b	-	H/N/G	F/O/S	100.000-130.000	0
B	B	B	-	Blaumeise	-	-	-	b	-	H	W/G/S	250.000-300.000	0
B	-	B	-	Buchfink	-	-	-	b	-	F	W/G/S	1.100.000-1.500.000	0
B	-	-	-	Buntspecht	-	-	-	b	-	H	W/G/S	70.000-90.000	0
B	-	B	-	Eichelhäher	-	-	-	b	-	F	W/S	80.000-120.000	-1
B	-	B	-	Elster	-	-	-	b	-	F	W/G/S	35.000-40.000	0
B	B	B	-	Feldsperling	-	V	V	b	-	H/N	G/S	100.000-150.000	-1
B	B	B	-	Girlitz	-	-	-	b	-	F	G/S	40.000-60.000	-1
B	B	B	-	Grünfink	-	-	-	b	-	F	W/G/S	280.000-340.000	0
-	-	B	-	Hausrotschwanz	-	-	-	b	-	G/N	S	150.000-200.000	0
B	B	B	-	Hausperling	-	V	V	b	-	G/H/N	S	500.000-600.000	-1
B	-	B	-	Heckenbraunelle	-	-	-	b	-	F	W/G/S	150.000-200.000	0
B	-	-	-	Kleiber	-	-	-	b	-	H	W/S	160.000-200.000	0
B	B	B	-	Kohlmeise	-	-	-	b	-	H	W/G/S	600.000-650.000	0
B	-	B	-	Rabenkrähe	-	-	-	b	-	F	W/G/S	90.000-100.000	0
B	-	B	-	Ringeltaube	-	-	-	b	-	F	W/G/S	80.000-100.000	0
B	-	B	-	Rotkehlchen	-	-	-	b	-	B/S	W/G/S	350.000-450.000	0
-	-	B	-	Star	-	-	3	b	-	H	W/S	300.000-350.000	-1
B	B	B	-	Stieglitz	-	-	-	b	-	F	G/S	50.000-70.000	0
B	B	-	-	Sumpfmeise	-	-	-	b	-	H	W/G/S	70.000-80.000	0
B	-	-	-	Wacholderdrossel	-	-	-	b	-	F	G/O/F	100.000-150.000	-1
-	-	B	-	Zaunkönig	-	-	-	b	-	F/N	W/G/S	150.000-250.000	0
-	-	B	-	Zilpzalp	-	-	-	b	-	B	W/G/S	400.000-500.000	0
Mögliche weitere Nahrungsgäste (N)													
N	N	N	N	Dohle	N	-	-	b	-	H/G	W/S	900-1300	-1
N	N	N	N	Gartengrasmücke	-	-	-	b	-	F	W/G	120.000-160.000	0
N	N	N	N	Grauschnäpper	-	V	V	b	-	H/N	W	30.000-50.000	-1
N	N	N	N	Grauspecht	N	2	2	s	l	H	W	4.000-6.000	-1
N	N	N	N	Grünspecht	-	-	-	s	-	H	W/S	8.000-10.000	0
N	N	N	N	Habicht	-	-	-	s	-	F	W	1.200-1.600	0



Teilgebiet				Vogelart	ZAK	RL BW	RL D	§	V SI	Brutplatz	LR	BP in BW	Trend
S	O	B	G										
N	N	N	N	Mauersegler	-	V	-	b	-	G	S	30.000-50.000	-2
N	N	N	N	Mäusebussard	-	-	-	s	-	F	W/G	12.000-18.000	0
N	N	N	N	Mehlschwalbe	N	V	3	b	-	G	S	90.000-140.000	-2
N	N	N	N	Mönchsgrasmücke	-	-	-	b	-	F	W/G/S	450.000-550.000	1
N	N	N	N	Rauchschwalbe	N	3	3	b	-	G	S	80.000-120.000	1
N	N	N	N	Rotmilan	N	-	V	s	I	F	W	1.000-1.100	1
N	N	N	N	Sperber	-	-	-	s	-	F	W	2.000-2.800	0
N	N	B	N	Straßentaube	-	-	-	b	-	G/F	S	40.000-60.000	0
N	N	B	N	Türkentaube	-	-	-	b	-	G/F	S	30.000-50.000	-1
N	N	N	N	Turmfalke	-	V	-	s	-	G	G/S	5.000-9.000	-1
N	N	B	N	Waldohreule	-	-	-	s	-	F	W	3.000-4.000	-1
N	N	N	N	Weidenmeise	-	V	-	b	-	H	W/G/S	5.000-7.000	-1

Erläuterung:

ZAK = Zielartenkonzept Baden-Württemberg: LA = Landesart Gruppe A, LB = Landesart Gruppe B, N = Naturraumart

§ = Schutzstatus gemäß BNatSchG, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

VSI = I = Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

RL D = Rote Liste Deutschlands

RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs: - = nicht gefährdet / V = Art der Vorwarnliste / 3 = gefährdet

BP in BW = Bestand Brutpaare bzw. Brutreviere 2000 bis 2004 in Baden-Württemberg (nach HÖLZINGER ET AL. 2007)

Trend = Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg 1980 – 2004 (nach HÖLZINGER ET AL. 2007)

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %

Brutplatz: B = Bodenbrüter

S = Staudenbrüter

G = Gebäude-/Felsbrüter

H/N = Halbhöhlen-/Nischenbrüter

H = Höhlenbrüter

F = Freibrüter in Zweigen

LR = Lebensraum:

W = Wald

G = Gehölze, Hecken, Waldränder, Halboffenland

O = Offenland

S = Siedlungen

F = Feuchtgebiete, Gewässer

Im Geltungsberiech des Bebauungsplanes, der überbaut wird, sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden. Alle möglichen Brutplätze liegen außerhalb des eigentlichen Planungsgebietes.

Bei allen Vogelarten, die als Brutvogelarten im Umfeld des Planungsgebietes zu erwarten sind und deren Brutplätze ggf. indirekt betroffen werden könnten (siehe Tabelle 5), handelt sich - mit Ausnahme von Haus- und Feldsperling - um kommune, weit verbreitete und nicht gefährdete sowie meist auch in Siedlungen häufig anzutreffende Arten. Haus- und Feldsperling ste-



hen zwar auf der Vorwarnliste und ihre Bestände sind in den letzten Jahren zurückgegangen. Sie treten jedoch im Siedlungsraum bzw. Siedlungsrandbereich insbesondere mit dörflichem Charakter bei ausreichenden Grünflächen immer noch zahlreich auf.

Der ältere Baumbestand im Bereich des Spielplatzes und die beiden Nadelbäume und Gebüsch im nordwestlichen bereits bebauten Grundstück (beides wird unverändert verbleiben) weisen insgesamt eine etwas höhere Brutplatzeignung auf. Hier sind potenziell mehr und weitere Arten zu erwarten als im Streuobstbestand, der aufgrund der geringen Stammdurchmesser und der nur wenigen festgestellten Höhlen ein eingeschränkteres Brutplatzangebot vor allem auch für Freibrüter aufweist.

Darüber hinaus bietet die gesamte Planungsfläche angesichts der vorhandenen Wiesen auch ein Angebot an Insekten, an Sämereien und vermutlich auch an Kleinsäugetern als Nahrungsquelle für Vögel auf. Auch bei diesen als Nahrungsgäste zu erwartenden Arten handelt es sich jedoch überwiegend um kommune und wenig anspruchsvolle Arten, die ihre Brutplätze im näheren oder weiteren Umfeld haben. Mauersegler, Rauch- und Mehlschwalben, aber auch Mäusebussard oder Rotmilan sind allenfalls in der Luft jagend zu erwarten.

Der eigentliche Planungsraum ist somit insgesamt allenfalls als Nahrungsraum für weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten des Siedlungsraums von Bedeutung. Für einige siedlungsbewohnende und weniger anspruchsvolle Arten ist vor allem mit den Gehölzen im Spielplatzbereich und im Streuobstbestand im näheren Umfeld auch ein Brutplatzpotenzial vorhanden. Diese Bereiche werden jedoch nicht direkt betroffen. Auch Störungen dieser Brutplätze sind auszuschließen, da es sich bei allen zu erwartenden Arten um typische Siedlungsarten handelt, die von den üblichen siedlungsbedingten Störwirkungen nicht negativ beeinträchtigt werden, sondern eher im Gegenteil mit den neuen Häusern und Gärten eher gefördert werden.

3.4.3 Zusammenfassung

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist das Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich relevante Arten im eigentlichen Planungsraum sehr gering bis weitgehend fehlend.

Ein Vorkommen von Schlingnattern oder von Zauneidechsen ist aufgrund des Fehlens von wichtigen Lebensraumbestandteilen (Stein-, Holzhaufen, Bretter o. dgl.) im betroffenen Bereich auszuschließen.

Ebenso ist im Planungsgebiet kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel vorhanden. Angesichts der Lage im Siedlungsgebiet und des geringen Angebotes an geeigneten Niststandorten sind als Brutvögel allenfalls wenige, weit verbreitete Siedlungsarten in Randlage und außerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten, die geringere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und wenig störungsempfindlich sind, wie z. B. Amsel, Meisen, Haus- und Feldsperlinge, Rabenkrähe oder Eichelhäher. Der Spielplatzbereich aufgrund des



älteren Baumbestandes ein etwas höheres Potenzial, wird jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen

Aufgrund der Wiesen und der dementsprechend zu erwartenden Insekten- und Kleinsäugerfauna, ist jedoch davon auszugehen, dass der Planungsraum zumindest als Nahrungsgebiet sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse eine gewisse und geringe Bedeutung hat.



4 Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden für die festgestellten, artenschutzrechtlich relevanten Arten (Vögel und Fledermäuse) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

4.2 Tötungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Gehölze, die eventuell Brutplatzfunktionen für Vögel oder Quartierfunktionen für Fledermäuse übernehmen, werden nicht betroffen. Der gesamte Planungsbereich liegt ausschließlich in Fettwiesenbeständen. Baubedingte Verluste von Gelegen, Tötungen von Nestlingen oder Beeinträchtigungen von Fledermäusen können somit ausgeschlossen werden.

Eine Tötung oder Verletzung von streng geschützten Reptilien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ebenfalls auszuschließen. Weitere nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie streng geschützte Tierarten sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten.

Besondere „betriebsbedingte“ Tötungsrisiken, d.h. Risiken nach Durchführung der Bebauung sind sicher nicht signifikant erhöht bzw. auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Tötungsverboten gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG somit nicht zu erwarten.

4.3 Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

Brutplätze der höhlenbrütenden Arten (Feldsperling, Haussperling, Meisen u.a.) oder von Fledermausquartieren gehen nicht verloren, alle möglichen Brutplätze liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Berücksichtigt man des Weiteren, dass es sich bei allen betroffenen Arten im näheren um relativ häufig anzutreffende Siedlungsarten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten unterliegen als solche generell nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung kann ausnahmsweise dann den Verbotstatbestand der Schädigung erfüllen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungsstätte vollständig entfällt (LANA 2009).

Da der Planungsraum als Nahrungsgebiet für Vögel insgesamt nur eine geringere Bedeutung hat, im Umfeld weitere geeignete Nahrungsgebiete vorhanden sind und auch künftig im neu-



en Wohnbaugebiet Gärten und Grünflächen entstehen werden, die wieder neue Nahrungsquellen für die Siedlungsarten erschließen, kann sicher ausgeschlossen werden, dass der Verlust der aktuellen Nahrungsflächen zu einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt.

4.4 Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei allen Arten um siedlungsbewohnende und dementsprechend wenig störungsempfindliche Arten handelt, die an die üblichen anthropogenen Störungen und Geräusche in den Siedlungen gewöhnt sind, kann auch die Erfüllung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen für diese Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

4.5 Schädigungsverbot von Pflanzen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Vorhabenbereich nicht vor.



5 Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Auswirkungen und weitere Empfehlungen

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



6 Zusammenfassung

Im Rahmen von Übersichtsbegehungen im Juli 2018 wurde das Lebensraumpotenzial des Planungsraumes ermittelt und mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen eingeschätzt.

Als relevante Arten kommen nur Vögel, Fledermäuse oder Zauneidechse und Schlingnatter in Betracht, die jedoch nur außerhalb des geplanten Geltungsbereiches relevante Lebensräume vorfinden. Das eigentliche Planungsgebiet besteht nur aus Fettwiesen und besitzt kein Potenzial als Fortpflanzungsstätte- oder Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse. Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten kann aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für **Vögel** ist nur außerhalb des Geltungsbereiches in den Grundstücken mit Gehölzen anzunehmen. Im Bereich des Streuobstbestandes ist aufgrund der alten Obstbäume mit wenigen Astlöchern und einem Nistkasten für einige wenige Höhlenbrüter wie z.B. Meisen oder Sperlinge und für Freibrüter, wie z.B. Amsel oder Grünfink ein geringes Brutplatzpotenzial vorhanden. Bei allen Arten, die als Brutvögel zu erwarten sind, handelt es sich jedoch - mit Ausnahme von Haus- und Feldsperling - um commune, weit verbreitete und nicht gefährdete sowie auch in Siedlungen häufig anzutreffende Arten. Feldlerchen oder andere störungsempfindliche, seltene oder gefährdete Arten sind nicht zu erwarten. Der ältere Baumbestand im Bereich des Spielplatzes und die beiden Nadelbäume und Gebüsche im nordwestlichen bereits bebauten Grundstück, weisen eine etwas höhere Brutplatzeignung auf. Hier sind potenziell mehr und weitere Arten zu erwarten als im Streuobstbestand. Alle genannten Flächen werden jedoch nicht verändert. Verluste von Brutplätzen, von Gelegen oder Nestlingen sind somit auszuschließen.

Gebäude mit geeigneten Spalten oder Nischen, die von gebäudebewohnenden **Fledermäusen** wie der Zwerg- oder Mückenfledermaus, Bartfledermaus, Großes Mausohr oder Breitflügel-fledermaus als Quartier angenommen werden könnten, sind nicht betroffen. Ebenso ist der Verlust von potenziellen Baumquartieren auszuschließen. Alle Gehölzflächen liegen außerhalb des Planungsgebietes.

Das generelle Lebensraumangebot für **Zauneidechsen** oder **Schlingnatter** ist sehr gering. Trotz bekannter Vorkommen am Waldrand entlang des Oberhangs ist ein Auftreten von Zauneidechsen oder Schlingnatter im Planungsgebiet aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen, mit Ausnahme des Spielplatzes, der jedoch keine Veränderung erfährt, nicht zu erwarten.

Aufgrund des fehlenden Lebensraumangebotes im Geltungsbereiches und des geringen Lebensraumpotenzials und der geringen Empfindlichkeit möglicher Arten im näheren Umfeld ist das **Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.**



7 Quellenverzeichnis

- BAADER KONZEPT GMBH (2016a): Daimler AG, Prüf- und Technologiezentrum Immendingen, Grunddatenerfassung Flora und Fauna 2015, Ergebnisbericht zur Erfassung der Fledermäuse
- BAADER KONZEPT GMBH (2016b): Daimler AG, Prüf- und Technologiezentrum Immendingen, Grunddatenerfassung Flora und Fauna 2015, Ergebnisbericht zur Erfassung der Brutvögel
- BauGB - BAUGESETZBUCH: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). In der aktuell gültigen Fassung.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 176 S.
- BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017.
- BRAUN, M. & DIETERLEN F. [HRSG.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - 688 Seiten, Bd. 1., Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (HRSG) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2, Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla).
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - 399 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - 394 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1: Gefährdung und Schutz. - Teile 1 - 3: 1796 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. - 939 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - 861 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., M. BOSCHERT (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nichtsingvögel 2. - 880 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., U. MAHLER (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nichtsingvögel 3. - 547 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. Herausg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 172 S.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA-Beschluss vom 15.09.2009)
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart, 807 S.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2013): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Stand 21. Juli 2010.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG (2015): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 8017-341
„Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“ - bearbeitet vom Institut für Botanik und Land-
schaftskunde, Karlsruhe

SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



ANHANG 1

Liste der in Baden-Württemberg generell relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie



Art	Deutscher Name	Habitat
Säugetiere ohne Fledermäuse		
<i>Castor fiber</i>	Biber	GW, (SI, WA, OF, SP)
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	OF
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	WA, (OF, SP)
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	WA, SP
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	WA, SP
<i>Canis lupus</i>	Wolf	WA, OF
Fledermäuse		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	WA, SP, (OF)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	SI, WA, OF, SP, [GW]
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	SI, SP, [OF]
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	SI, WA, OF, SP
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	SI, SP; [OF]
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	SI, SP, [WA, GW]
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	SI, SP, [WA, OF]
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	WA, [SI, GW, OF]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	SI, SP, [WA, OF]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	SI, SP, (WA), [OF]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	WA, (SI), [GW, OF]
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	SI, WA, SP, [OF]
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	WA, (SI), [GW]
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	SI, SP, [WA, GW]
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	WA, GW
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	WA, SP, (SI), [GW]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	WA, SP, [WA]
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	SI, SP
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	SI, SP, [WA, GW]
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	SI, SP
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	SI, SP, [WA, GW, OF]
Reptilien		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	WA, OF, (SI)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	WA, SP
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	OF, SP, (SI)
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	OF, SP, (WA)
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	OF, SP
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	SI, OF, SP, (WA)
Amphibien		
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	WA, SP
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	GW, SP, (SI, WA, OF)
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	GW, SP, (SI, OF)
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	WA;GW, SP, (OF)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	GW, OF, SP, (WA)



Art	Deutscher Name	Habitat
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	GW, OF, (SI, SP)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	GW, OF, SP, (SI)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	WA, GW, SP, (OF)
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	WA, GW, OF, SP, (SI)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	WA, GW, SP, (SI, OF)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	GW, OF, SP, (SI)
Fische		
<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	Nordseeschnäpel	GW
Schmetterlinge		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	SP
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	SP
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	GW, OF, SP
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller	WA
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	WA
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	OF, SP, (SI, WA, GW)
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	SP, (OF)
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	OF, SP
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	WA, GW, OF, SP, (SI)
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	WA, (OF)
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	SP
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	WA, SP
Käfer		
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	WA
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	GW
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	SI, WA, OF, SP
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	SI, WA, OF, (SP)
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	WA
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	GW
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	OF
Libellen		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	GW
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	GW / SP
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	GW
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	GW / SP
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	GW
Schnecken und Muscheln		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	GW
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	GW
Farn- und Blütenpflanzen		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	GW
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	GW, SP



Art	Deutscher Name	Habitat
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	OF
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	SP
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	WA, SP
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	GW
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	GW
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	GW, SP
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	SP
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	SP
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	SP, GW
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	SP

Tabellenerläuterung

Habitat

(nach J. TRAUTNER, K. KOCKELKE, H. LAMBERCHT, J. MAYER: Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren, 2006)

GW = Gewässer einschl. Uferbiotop und Verlandungszonen

OF = Offene Kulturlandschaft einschl. Streuobstwiesen und typischen Begleitstrukturen wie Hecken, Einzelbäumen, Brachen, Trockenmauern, Verkehrsnebenflächen

SI = Siedlung einschl. Gärten, öffentliche Grünflächen und Parks, kleinere Streuobstbestände in Ortschaftsrandbereich, Kiesdächer, Bau- und Industriebrachen

SP = Spezielle Biotope (Moore, Feucht- und Nasswiesen, Magerwiesen, Felsen, Abbaugelände u.a.)

WA = Wald einschl. Lichtungen, Schlagfluren und Waldränder

() = Vorkommen ausnahmsweise

[] = essenzielle Nahrungsbiotope, in denen im Regelfall keine Fortpflanzung stattfindet (nur bei Fledermäusen)